

Verkündet

am 11. April 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma [REDACTED]-Werk Ludwig [REDACTED] KG in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den
Zweitbeklagten als persönlich haftenden Gesell-
schafter,
- 2.) des Dipl.-Volkswirts Hermann [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den Fabrikanten Hermann L. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Dr. Haager
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
in Freiburg vom 10. November 1955 wird zurückge-
wiesen. Die Beklagten haben die Kosten der Revi-
sion als Gesamtschuldner zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war früher persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 1), der der Beklagte zu 2) noch heute als persönlich haftender Gesellschafter angehört. Im Jahre 1949 wurde der Kläger durch rechtskräftiges Urteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Anschließend kam es zu einem erneuten Prozeß über die Höhe des Abfindungsguthabens des Klägers. Dieser Prozeß wurde durch einen Vergleich vom 13. Februar 1950 beendet, in dem sich die Beklagten zur Zahlung einer Abfindung von 150.000 DM in Raten verpflichteten. In Ziffer 2 des Vergleichs verzichtete der Kläger auf jegliche Mehrforderungen. Ziffer 3 des Vergleichs erhielt folgende Fassung:

"Durch diesen Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Ausscheiden des Klägers ausgeglichen. Die Beklagten verzichten dem Kläger gegenüber auf Ausgleichsansprüche aus dem vorläufigen und endgültigen Lastenausgleich."

Nach Erlaß des Gesetzes über den Lastenausgleich wurde der Kläger zu einer Vermögensabgabe von vierteljährlich 1.290 DM ab 1. April 1952 herangezogen. Von diesem Betrag entfallen nach der Berechnung des Klägers 1.190 DM auf seinen Abfindungsanspruch.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagten nach dem Vergleich vom 13. Februar 1950 verpflichtet seien, die Vermögensabgabe für seinen Abfindungsanspruch zu zahlen. Bei den Vergleichsverhandlungen seien die Parteien davon ausgegangen, daß die Soforthilfeabgabe mindestens zunächst von der Gesellschaft zu leisten sei und daß auch bei dem endgültigen Lastenausgleich entsprechend der Regelung des Soforthilfegesetzes die Gesellschaft mit ihrem

-3-

ganzen Betriebsvermögen einschließlich der an den Kläger zu zahlenden Abfindung zur Vermögensabgabe herangezogen werde. Demgemäß seien auch die beim Vergleichsabschluß von der Gesellschaft bereits gezahlte Soforthilfeabgabe und ihre weiteren Verpflichtungen aus der Soforthilfe und dem damals bevorstehenden Lastenausgleich als zusätzliche Leistungen der Beklagten angesehen worden, die den Abfindungsanspruch des Klägers entsprechend minderten.

Nach seinem zuletzt gestellten Antrag hat der Kläger begehrt, die Beklagten zu verurteilen, zu seinen Gunsten an das Finanzamt die bereits fälligen Raten von 16.760 DM und die vom 20. November 1955 an jeweils fälligen Raten von vierteljährlich 1.190 DM zu zahlen.

Die Beklagten sind den Ausführungen des Klägers über die Auslegung des Vergleichs vom 13. Februar 1950 entgegengetreten und haben sich insoweit auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß die Parteien bei der Berechnung des Abfindungsanspruchs die Abgabepflichten aus der Soforthilfe und dem künftigen Lastenausgleich berücksichtigen wollten und daß die Gesellschaft nicht nur die Soforthilfe, sondern auch die späteren Leistungen für den Lastenausgleich in dem gleichen Umfang wie die Soforthilfe habe tragen sollen. Entgegen den Erwartungen der Parteien habe das Gesetz über den Lastenausgleich insofern eine andere Regelung wie bei



der Soforthilfe gebracht, als der Lastenausgleich nicht von bestimmten Vermögensarten (z.B. dem Betriebsvermögen), sondern von dem gesamten Vermögen erhoben werde. Über die Verteilung der so ausgestalteten Vermögensabgabe enthalte der Vergleich keine Regelung. Er müsse daher, da insoweit die Voraussetzungen für eine ergänzende Vertragsauslegung gegeben seien, gemäß § 157 BGB ergänzt werden. Bei dieser ergänzenden Vertragsauslegung ist das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Vorverhandlungen, der Vorstellungen der Parteien beim Abschluß des Vergleichs sowie der gesamten Interessenlage zu dem Ergebnis gelangt, daß im Verhältnis zwischen den Parteien die Beklagten die Vermögensabgabe für den Abfindungsanspruch des Klägers zu zahlen hätten.

Gegen diese Auslegung wendet sich die Revision mit einer Reihe von Rügen.

1.) Die Revision ist der Meinung, daß die Auslegung des Berufungsgerichts mit dem eindeutigen Wortlaut und Sinn der Ziffer 3 des Vergleichs unvereinbar sei. Der Satz 2 dieser Ziffer sei nur eine Bekräftigung des Satzes 1 und habe entgegen der Meinung des Berufungsgerichts keine selbständige Bedeutung. Es sei daher nicht richtig, daß sich der Satz 1 dieser Ziffer nicht auf den Lastenausgleich beziehe und daß dieser Komplex in Satz 2 besonders geregelt sei.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Schon der Wortlaut der angezogenen Ziffer des Vergleichs ist keineswegs so eindeutig, daß er die Auslegung des Berufungsgerichts schlechthin ausschließt. Wenn das Berufungsgericht des weiteren bei der Auslegung dieser Ziffer die Vorverhandlungen der Parteien und ihre Vorstellungen darüber, wie in ihrem Verhältnis zueinander der

damals erwartete Lastenausgleich zu verteilen sei, herangezogen hat, so hat es damit in rechtlich zutreffender Weise die ihm obliegende tatrichterliche Aufgabe der Auslegung einer individuellen Parteivereinbarung erfüllt.

2.) Sodann legt die Revision dar, daß im vorliegenden Fall für eine lückenausfüllende Vertragsergänzung gemäß § 157 BGB kein Raum sei. Denn in Ziffer 2 und Ziffer 3 Satz 1 hätten die Parteien klar zum Ausdruck gebracht, daß auf jede Mehrforderung verzichtet werde und daß keine weiteren Leistungen zu erbringen seien. Mit diesem beiderseitigen Verzicht sei der Vergleichsgegenstand eindeutig festgelegt, so daß das Berufungsgericht mit der von ihm vorgenommenen ergänzenden Vertragsauslegung in unzulässiger Weise über den Rahmen des Vergleichs hinausgegangen sei, also nicht den Inhalt des Vergleichs ergänzt, sondern den Gegenstand des Vergleichs erweitert habe.

Auch diesen Ausführungen der Revision kann nicht beigetreten werden. Die Revision setzt sich nämlich hierbei in Widerspruch zu dem tatsächlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Denn das Berufungsgericht ist gerade nicht der Meinung, daß sich der beiderseitige Verzicht der Parteien (Ziff 3 Satz 1) auch auf die Regelung des Lastenausgleichs beziehe, es ist vielmehr der Auffassung, daß dieser Punkt in Satz 2 eine besondere Regelung gefunden habe und daß die dort getroffene Regelung nicht den Fall erfasse, wie er dann später entgegen den Erwartungen der Parteien durch das Gesetz über den Lastenausgleich gestaltet worden sei. Diese tatsächliche Beurteilung des Berufungsgerichts über Inhalt und Gegenstand des Vergleichs, an die der erkennende Senat gebunden ist, ergibt in ausreichendem Maß, daß hier die für eine ergänzende Vertragsauslegung notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen (vgl dazu BGHZ 9, 273) gegeben sind.

3.) Ferner wendet die Revision gegenüber der Auslegung des Berufungsgerichts ein, daß die Übernahme des Lastenausgleichs durch den Beklagten mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Lastenausgleichsbestimmungen in Widerspruch stehe. Die Vermögensabgabe nach dem Gesetz über den Lastenausgleich sei eine persönliche Steuer, die auch derjenige zu tragen habe, dem sie auferlegt worden sei. Zudem sei die Übernahme persönlicher Steuern durch einen Dritten etwas ganz Ungewöhnliches; es hätten daher schon schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, um eine dahingehende Annahme zu rechtfertigen.

Auch diese Rüge der Revision ist unbegründet. Parteivereinbarungen der vorliegenden Art, die die Übernahme einer Lastenausgleichsabgabe im Innenverhältnis zum Gegenstand haben, lassen Sinn und Zweck der Lastenausgleichsbestimmungen völlig unberührt. Allein die Bestimmung des § 60 LAG läßt das mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Des weiteren ist es unrichtig, daß die Übernahme der Lastenausgleichsabgabe durch die Gesellschaft bei einer umfassenden Regelung über den Abfindungsanspruch eines ausgeschiedenen (ausgeschlossenen) Gesellschafters etwas so Ungewöhnliches sei, daß für eine dahingehende Annahme schwerwiegende Gründe vorliegen müßten.

4.) Schließlich rügt die Revision, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung des Vergleichs die Aussage des Landgerichtsdirektors Dr. R. [REDACTED] berücksichtigt habe. Diese Aussage gebe lediglich die persönliche Auffassung dieses Zeugen wieder, die jedoch in dem Vergleich keinen Niederschlag gefunden habe, ja sogar im Widerspruch zu Ziffer 2 und Ziffer 3 Satz 1 des Vergleichs stehe.

Auch hier irrt die Revision. Im Rahmen der im vorliegenden Fall erforderlichen ergänzenden Vertragsausle-

gung war das Berufungsgericht nicht nur befugt, sondern auf Grund eines dahingehenden Beweisantrages des Klägers sogar verpflichtet, den beim Abschluß des gerichtlichen Vergleichs amtierenden Kammervorsitzenden über die Vorstellungen der Parteien beim Abschluß des Vergleichs zu vernehmen. Auch enthält die vom Berufungsgericht verwertete Aussage dieses Zeugen nicht eine unverbindliche Rechtsauffassung dieses Zeugen, sondern tatsächliche Angaben darüber, was von den Parteien beim Abschluß des Vergleichs erörtert worden ist und was sie bei der von ihnen getroffenen Regelung über den künftigen Lastenausgleich gedacht haben.

II. Zum Schluß stellt die Revision zur Nachprüfung, ob hier die Vorschrift des § 60 LAG habe zur Anwendung kommen können. Die Revision meint, daß im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine Veräußerung nach dem 20. Juni 1948 vorliege, weil die Ausschließungsklage schon im Jahre 1947 erhoben worden sei und dieser Zeitpunkt nach § 140 Abs 2 HGB für die internen Rechtsbeziehungen bei der Regelung des Abfindungsguthabens maßgeblich sei.

1.) Dem Berufungsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß § 60 LAG auch auf den Ausschluß eines Gesellschafters und die sich daran anschließende Abfindung des ausgeschlossenen Gesellschafters anwendbar ist. Denn der in dieser Vorschrift gebrauchte Begriff der Veräußerung von Vermögen ist weit zu fassen. Er umfaßt auch den Übergang des Gesellschaftsvermögens, der sich beim Ausschluß eines Gesellschafters durch Anwachsung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen auf die übrigen Gesellschafter vollzieht.

2.) Des weiteren ist auch das Bedenken der Revision gegen die Anwendung des § 60 LAG, das diese aus der Vor-

schrift des § 140 Abs 2 HGB herleitet, unbegründet. Der Anteil des Klägers an dem Gesellschaftsvermögen ist erst mit der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Ausschlußurteils, das ist der 7. Juli 1949, den übrigen Gesellschaftern zugewachsen. Die Veräußerung des Vermögens im Sinne des § 60 LAG ist somit erst nach dem 20. Juni 1948 eingetreten. Daran ändert auch die Vorschrift des § 140 Abs 2 HGB nichts, da diese Bestimmung die Wirkung des Ausschlußurteils und damit die Anwachsung des Anteils des ausgeschlossenen Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurückverlegt. Die Bestimmung der Vorschrift des § 140 Abs 2 HGB ist nur für die Berechnung des Abfindungsguthabens von Bedeutung und hat insoweit daher nur schuldrechtliche Wirkung unter den Beteiligten. Sie verlegt also den Vorgang der Veräußerung im Sinne des § 60 LAG nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück.

Nach alledem erweisen sich die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil als unbegründet. Die Revision der Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs 4 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Heidinger

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager